

**Entscheidung Nr. I 23/06 vom 14.06.2006
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 30.06.2006**

Anregungsberechtigte Stelle:Verfahrensbeteiligte:

Kinowelt Home Entertainment GmbH

Auf Anregung hat die Bundesprüfstelle die DVD „Battle Royale - Nur einer kann überleben“ am 14.06.2006 geprüft und festgestellt:

Die DVD „Battle Royale – Nur einer kann überleben“, vertrieben von der Firma Home Entertainment GmbH, ist im wesentlichen inhalts- gleich mit der bereits durch Entscheidung Nr. 7102 (V) vom 03.01.2006, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.2006, indizierten DVD „Battle Royale“, vertrieben von der Firma Universe Laser & Video Co., Kwai Chung, Hongkong.

Die DVD ist gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

GRÜNDE

Auf Anregung hat die Bundesprüfstelle die DVD „Battle Royale – Nur einer kann überleben“ (Lauflänge: ca. 106 Minuten, Kennzeichen: „JK geprüft, keine Vermietung an Kinder und Jugendliche“) geprüft und festgestellt, dass die Spielhandlung der DVD im Wesentlichen identisch ist mit derjenigen der DVD „Battle Royale“ (Lauflänge 112 Minuten). Die Text- und Bildelemente, die Anlass für die Indizierungsentscheidung Nr. 7102 (V) vom 03.01.2001 waren, wurden im Wesentlichen in die auf Identität zu prüfende DVD übernommen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde über die Absicht der Bundesprüfstelle, über die Anregung gem. §§ 21 Abs. 5 Nr. 1, 15 Abs. 3 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat hierzu ausgeführt, dass die von ihr vertriebene Fassung stark gekürzt sei. Einige durchgeführte Schnitte gibt sie wie folgt an:

- Die Szene im ersten Teil des Filmes, in welcher den Jugendlichen die Bedingungen des Spiels erklärt werden, sei durch Schnitte in Bild und Ton entkräftet worden,
- Messerwurf, mit dem Kitano eine Schülerin tötet
- Vorführung der Halsbombe
- Der Kehlschnitt mit Sichel 33. Minute
- Schüler mit Axt im Kopf 35. Minute
- Einem Schüler wird der Kopf abgehackt, 61. Minute, sowie Rückblende,
- Langer Blick auf die Schautafel 101. Minute.

Zudem seien die Dialoge bearbeitet und entkräftet und unter anderem die zynischen Kommentare des Lehrers entfernt worden. Der Film enthalte in der Schnittfassung daher keine Gewalttätigkeiten mehr, die das Grausame und Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellten. Er sei nicht als jugendgefährdend einzustufen.

Der Bundesprüfstelle hat die um 6 Minuten gekürzte Fassung zur Prüfung vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den der DVD Bezug genommen.

Die DVD „Battle Royale – Nur einer kann überleben“ war zwingend in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Zwar wurden Schnitte durchgeführt, diese haben aber im Ergebnis nicht dazu geführt, dass die Mehrzahl der indizierungsrelevanten Szenen mit jugendgefährdender Wirkung entfernt oder zumindest gekürzt worden sind und sich der Film auf ein Handlungsgerüst beschränkt, welchem keine verrohende Wirkung mehr zu entnehmen ist.

Die Entfernung der Gewaltpitzen hat daher nicht bewirkt, dass im Hinblick auf die jugendgefährdende Wirkung eine wesentlich geänderte Fassung anzunehmen ist. Die verrohende Wirkung konnte in quantitativer Hinsicht nicht erheblich gemindert werden, da der gesamte Film von brutalen Gewaltszenen, in epischer Breite ausgemalt, beherrscht wird.

Entfernt wurden Nahaufnahmen von Verletzungs- und Tötungshandlungen. Die Tötung durch einen Sprengsatz am Hals, ein ins Hirn treffendes Messer, das Durchschneiden der Kehle mit einer Sichel, und das Abtrennen eines Kopfes mit dem Schwert sind beispielsweise nicht mehr zu sehen.

Die verbleibenden Gewaltszenen stellen aber nach wie vor einen Teil des ursprünglichen Werkes dar, dessen Inhalt selbständig eine Indizierung ausgelöst hätte. Allerdings ist der Verfahrensbeteiligten darin zuzustimmen, dass Gewalttätigkeiten, die das Grausame und Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darbieten, durch die genannten Schnitte entfernt wurden. Auch das Beseitigen der zynischen Kommentare des Lehrers hat bewirkt, dass der Mensch nicht länger zum bloßen Objekt degradiert wird. Die den Tatbestand des § 131 StGB verwirklichenden Verletzungs- und Tötungshandlungen sind damit nicht mehr vorhanden.

Die verbliebenen kämpferischen Auseinandersetzungen und in der Indizierungsentscheidung als relevant eingestuft Szenen überschreiten aber noch immer die übliche Grenze einer im Hinblick auf eine einfache Jugendgefährdung gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG hinnehmbaren Abbildung. Dies gilt auch, wenn man den zu beurteilenden Film an den genreüblichen Darstellungen des Actionfilms misst.

Gewalt wird nach wie vor zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film ist noch immer gekennzeichnet durch eine Vielzahl detailliert ausgespielter Tötungs- und Metzelszenen. Es werden blutverschmierte, sterbende Menschen und Leichen abgebildet. Daher ist von einer verrohenden Wirkung auf minderjährige Rezipienten auszugehen.

Bezüglich der Abwägungsprozesse zwischen Kunstfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit und Jugendschutz kann vollumfänglich auf den Inhalt der Entscheidung Nr. 7102 (V) vom 03.01.2006 verwiesen werden. Sie werden zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD ist zwar jugendgefährdend, verletzt jedoch, wie bereits oben ausgeführt, keine Strafrechtsnormen.

Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Da nachweislich Inhaltsgleichheit im Sinne von § 15 Abs. 3 JuSchG vorliegt, gelten nachstehend aufgeführte Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG auch für die DVD „Battle Royale – Nur einer kann überleben“:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, An-

fechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 3, 4 JuSchG, 42 VwGO)
